



Herrn Rechtsanwalt
Dr. Ingve Björn Stjerna

Berlin, 3. Juli 2017
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-119/2017

Bezug:

1. Ihr Schreiben vom
11. Mai 2017
2. Eingangsbestätigung vom
18. Mai 2017

Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:

Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefon: +49 30 227- [REDACTED]

Telefon: +49 30 227- [REDACTED]

Fax: +49 30 227- [REDACTED]

datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Dr. Stjerna,

Ihre Fragen vom 11. Mai 2017 beantworte ich wie folgt:

1. Frage:

Wird die Dauer der Anwesenheit eines Mitglieds des Deutschen Bundestages in den Gebäuden des Bundestages, insbesondere dem Plenarbereich des Reichstagsgebäudes, erfasst?

Antwort:

Die Dauer der Anwesenheit eines Mitglieds des Deutschen Bundestages in den Gebäuden des Bundestages, insbesondere im Plenarbereich wird nicht erfasst.

2. Frage

Falls eine Erfassung erfolgt:

- a) In welcher Form geschieht dies (z.B. mittels elektronischer Zugangskarte o.ä.?) und durch welche Stelle?
- b) Werden die erfassten Anwesenheitszeiten gespeichert oder sonst dokumentiert? Bejahendenfalls: In welcher Form, durch welche Stelle und für welchen Zeitraum geschieht dies?

Antwort:

Entfällt



3. Frage

Falls keine Erfassung erfolgt:

- a) Wie und durch welche Stelle wird sichergestellt, dass die in den Gebäuden des Bundestages, insbesondere dem Plenarbereich des Reichstagsgebäudes, jeweils anwesenden Personen zur Anwesenheit dort berechtigt sind?
- b) Wie und durch welche Stelle wird sichergestellt, dass die Stimmabgabe im Rahmen nicht namentlicher parlamentarischer Abstimmungen durch Mitglieder des Deutschen Bundestages erfolgt (und nicht z. B. durch Dritte)?

Antwort:

Es erfolgt an allen Liegenschaften des Deutschen Bundestages eine Zutrittskontrolle. Der Zutritt zu den nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Gebäuden des Deutschen Bundestages und zum Plenarsaal ist in der Hausordnung, Anhang 1 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, geregelt. Gemäß § 2 erhalten Zugang zu den Liegenschaften die Mitglieder des Bundestages, der Bundesregierung und des Bundesrates sowie deren Beauftragte, der Wehrbeauftragte sowie die Inhaber von Hausausweisen. Dies wird in den Eingängen zu den Liegenschaften durch das Pfortenpersonal und die Polizei beim Deutschen Bundestag überprüft. Eine generelle Erfassung der Zutritt nehmenden Personen und deren Anwesenheitszeiten erfolgt nicht.

Der Zugang zum Plenarsaal ist in § 3 der Hausordnung geregelt. Danach haben während der Sitzungen die Mitglieder des Bundestages, die Mitglieder der Bundesregierung, des Bundesrates sowie deren Beauftragte, der oder die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, die zum Dienst im Plenarsaal eingeteilten Bediensteten der Verwaltung des Deutschen Bundestages und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierungs- oder Bundesratsmitglieder, soweit sie eine Einlasskarte zur Regierungs- oder Bundesratsbank vorweisen können, Zugang zum Plenarsaal.

Aus diesem Personenkreis dürfen ausschließlich die Abgeordneten und die Plenarassistenten und Plenarassistentinnen, die immer Frack oder Frackkostüm tragen, den Bereich der Sitzreihen im Plenarsaal betreten. Alle anderen zum Zutritt zum Plenarsaal berechtigten Personen dürfen sich ausschließlich im Bereich der Regierungsbank, der Bundesratsbank, hinter den Stenografie-



tischen und hinter dem Sitzungsvorstand aufhalten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Plenarassistenzdienstes überprüfen die Einhaltung dieser Regelungen und setzen diese unterstützt durch die Bundestagspolizei durch. Dadurch ist für nicht namentliche Abstimmungen sichergestellt, dass tatsächlich nur Abgeordnete ihre Stimme abgeben können. Für Zweifelsfragen, ob bestimmte Personen stimmberechtigt sind (z.B. neue Mitglieder des Deutschen Bundestages), liegt dem Präsidium eine stets aktuelle Übersicht über alle Mitglieder des Deutschen Bundestages vor. Außerdem stehen jederzeit erfahrene Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung zur Unterstützung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Schmidt-Hederich